

# **BGer 7B\_564/2023 vom 1. März 2024**

Bundesgericht, 2024-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_564\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_564_2023)

FR: TF 7B\_564/2023 du 1 mars 2024

IT: TF 7B\_564/2023 del 1 marzo 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit, gegen die die Beschwerde in Strafsachen offensteht ( Art. 78 Abs. 1 und Art. 80 BGG ). Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz hätte das Beschwerdeverfahren nicht als gegenstandslos geworden abschreiben dürfen; sie habe damit sein Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK verletzt. Damit rügt er eine formelle Rechtsverweigerung. Nach der Praxis des Bundesgerichts kann bei dieser Sachlage auf das Erfordernis des nicht wieder gutzumachenden Nachteils von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG verzichtet werden; ferner ist auch das aktuelle Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zu bejahen (vgl. etwa Urteil 7B\_159/2022 vom 11. Januar 2024 E. 1.4 mit Hinweis). Dem Beschwerdeführer ist zuzustimmen, dass das Berufungsurteil vom 27. Oktober 2023 nicht zur Gegenstandslosigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens führt, das den Zugang des Beschwerdeführers zum Gericht zum Gegenstand hat.

### **E. 1.2**

Da die Vorinstanz das kantonale Beschwerdeverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen hat, beschränkt sich der Streitgegenstand im Verfahren vor Bundesgericht auf die Eintretensfrage. Soweit der Beschwerdeführer Anträge stellt, die über eine reine Rückweisung hinausgehen, ist darauf nicht einzutreten (vgl. BGE 144 II 184 E. 1.1; Urteil 7B\_223/2023 vom 3. August 2023 E. 1.2.2; je mit Hinweisen). Das gilt insbesondere für den Antrag, die Vorinstanz sei anzuweisen, gewisse Beweismittel zu vernichten, auszusondern oder in einwandfreiem Zustand zu retournieren, sowie für den Antrag auf Haftentlassung (die im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht Streitgegenstand ist).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheidung fest, angesichts des Urteils des Bundesgerichts 7B\_149/2023 vom 13. Juli 2023 wäre das Verfahren grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen gewesen, damit diese über die nicht behandelten Anträge entscheiden könne. Mit der Anklageerhebung vom 27. April 2023 sei jedoch die Verfahrenshoheit an das Strafgericht als erkennendes Gericht übergegangen. Die Staatsanwaltschaft sei somit nicht mehr zuständig, über die fraglichen Anträge zu befinden. Zudem habe der Beschwerdeführer zwischenzeitlich Gelegenheit gehabt, die gleichen Anträge beim erkennenden Sachgericht zu stellen. Das Beschwerdeverfahren sei somit gegenstandslos geworden und deshalb abzuschreiben.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer macht geltend, entgegen der Auffassung der Vorinstanz würde das kantonale Beschwerdeverfahren erst dann gegenstandslos, wenn die seiner Ansicht nach unverwertbaren Beweismittel vernichtet worden seien oder das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden sei. Andernfalls habe es die Staatsanwaltschaft in der Hand, durch Anklageerhebung und den damit einhergehenden Wechsel der Verfahrensleitung begründete kantonale Beschwerden gegenstandslos werden zu lassen. Zudem verkenne die Vorinstanz, dass sie das kantonale Beschwerdeverfahren nach ihrer eigenen Rechtsauffassung bereits mit Beschluss vom 15. Mai 2023 hätte abschreiben müssen, da die Verfahrensleitung zu diesem Zeitpunkt zufolge Anklageerhebung schon auf das Strafgericht übergegangen sei. Im Übrigen habe die bundesgerichtlich festgestellte Rechtsverweigerung eine Verzögerung von acht Monaten zur Folge gehabt, für die er zu entschädigen sei.

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde angeführten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 142 III 782 E. 3; 141 V 234 E. 1; je mit Hinweisen).

### **E. 2.4**

Ob die Begründung der Vorinstanz einer rechtlichen Überprüfung standhielte, kann offengelassen werden, da die Beschwerde im Ergebnis ohnehin unbegründet ist: Als die Vorinstanz am 22. August 2023 den angefochtenen Beschluss fasste, hatte das Sachgericht das Urteil vom 14. Juli 2023 bereits gefällt. Mit diesem Sachurteil hatte das Strafgericht die vom Beschwerdeführer am 5. Januar 2023 angestrebte Prüfung der Verwertbarkeit von Beweismitteln vorgenommen. Spätestens damit wurde sein Antrag vom 5. Januar 2023 gegenstandslos. Ob das Beschleunigungsgebot von Art. 5 StPO verletzt wurde, war ebenfalls durch das Sachgericht und nicht die Vorinstanz zu beurteilen.

### **E. 3**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er stellt jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren. Da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Gesuch entsprochen werden (vgl. Art. 64 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.